

A) PLANZEICHNUNG



Planungsrechtliche Voraussetzungen: Die Stadt Vileck erlasst zum § 2 Abs. 1, § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) folgende Satzung. Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

B) Verbindliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Der in der Planzeichnung mit GE gekennzeichnete Bereich wird als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt.
1.2 Zulässig sind:
a) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
b) Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude.
1.3 Ausnahmeweise zulässig sind:
a) Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind
1.4 Nicht, auch nicht ausnahmeweise, zulässig sind:
a) Anlagen für sportliche Zwecke,
b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
c) Vergnügungstätten.

2. Maß der baulichen Nutzung

- GRZ = 0,8
2.1 Die maximale zulässige Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt
2.2 Die maximale zulässige Geschosflächenzahl wird mit 1,6 festgesetzt
GFZ = 1,6
2.3 Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird mit max. 2 Vollgeschossen festgesetzt

II

- 2.4 Zulässig sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von max. 8 m
2.5 Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante Rohfußboden (OK RFB) des Erdgeschosses (EG), gemessen in der Gebäudemitte. Die OK RFB EG darf max. +/- 0,50 m von der mittleren Straßenoberkante gemessen an der Erfassung, abweichen. Bei zwei Längsseiten wird die höhere angenommen.
2.6 Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut. Bei flachen und flachgeneigten Dächern ist für die Gesamthöhe (GH) die Oberkante der Attika maßgebend.
2.7 Für technische Anlagen und technische untergeordnete Aufbauten (z.B. Lüfter, Abluftentzüge, Luftsaugstationen, etc.) ist eine Überschreitung der Gesamthöhe um bis zu 4,0 m auf max. 20 % der Dachfläche je Baukörper zulässig.

3. Baugrenzen, Abstandsflächen, Bauweise

- 3.1 Baugrenze
3.2 Es gilt die abweichende Bauweise (a) nach § 22 Abs. 4 BauNVO. Es gelten die Grundsätze der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäude mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig sind.
3.3 Stellplätze, Garagen, Carports i.S.d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
3.4 Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

4. Stellplätze sowie Nebenanlagen

- 4.1 Stellplätze für Garagen sind selbst bei zeitlich begrenzter Nutzung unzulässig.
4.2 Nebengebäude: Dachform und Dachneigung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Flachdächer in begrünter Form sind immer zulässig. Maximale Höhe über 6,50 m über dem Bestands-Höhen Gelände begrenzt.
4.3 Stellplätze dürfen nur in versickerungsfähigen Belägen erstellt werden (z.B. Rasengitter, Natur- und Betonsteinpflaster mit Raseffugen, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Fahrsuren mit druckeligen Zuschlagstoffen)
4.4 Stellplätze sind entsprechend der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung mit dem Buantrag nachzuweisen.
4.5 Gebäudeunabhängige Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren sowie Kleinwindkraftanlagen sind nicht zulässig.

5. Baugestaltung, Werbeanlagen

- 5.1 Dachausbildung
Schilderung: Dächer nur in begrünter Form oder mit Photovoltaik(PV)-Anlagen belegt zulässig. Dachdeckungen aus Metall unterhalb von PV-Anlagen sind nur in beschichteter Form zulässig. Bei Verwendung von beschichteten Metallblechen ist im Rahmen des Bauantrags ein Nachweis der Einhaltung der DIN 55634 (E) bzw. der Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 vorzulegen.
Dachausbildung: Zulässig sind Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° - 5° und geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 6° - 15°. Dachgauben sind nur auf Büropavillonen zulässig. Sonstige Dachaufbauten oder Dachausbauten sind nicht zulässig.
Hauptstrichriss: Die Hauptstrichrissung muss parallel zu mindestens einer Parzellengrenze ausgerichtet sein.

Nutzung von Solarenergie: Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind auf Grund ihrer positiven Auswirkungen auf die Energiebilanz ausdrücklich erwünscht. Dennoch sind sie nur in Dach- oder Wandflächen integriert ohne Aufwindwirkung zulässig. Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer der St. 2166 müssen ausgeschlossen werden.

5.2 Fassaden
Grelle und leuchtende Farben (wie z. Bsp. die RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3025, 4000, 6022, 6038) sowie glänzend reflektierende Materialien sind für die Fassadengestaltung und Dachdeckungen nicht zulässig.
Die Lackfarben des Betriebes sowie die Fassadenfarbe, die zu der Corporate Identity des Betriebes gehören, werden zugelassen.
Außenwände sind als verputzte Mauerflächen, als Verkleidungen (Trapezbleche, Holzverschalungen) oder als Fertigteilelemente (Kein Waschbeton) zulässig.
Toranlagen sind nach Dimension und Material gestalterisch einzupassen. Darüber hinaus gilt Art. 8 BayBO. Fassadengestaltung, Putzfarbe und Putzart der Nebengebäude einer Parzelle haben der Hauptgebäude zu entsprechen.

5.3 Fassadenbegrünung
Bei mehr als 30 m² fensterloser Fassadenfläche ist eine Fassadenbegrünung über Schutz vor Fassadenverwitterung und zur Unterstützung der Begrünung des Baugebietes anzubringen. Es können alle Arten von Kletterpflanzen verwendet werden. Bei Schlingern und Rankern sind geeignete Kletterhilfen vorzusehen.

5.4 Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Oberhalb der Traufe sind Werbeanlagen unzulässig. Die Werbefläche darf max. 16 % der jeweiligen Fassadenseite betragen. Die Fläche des Reklamefeldes (Schriftfeld) darf eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Alternativ zur Werbeanlage am Gebäude ist die Errichtung eines Werbepylons (Maximalhöhe 3 m) zulässig.
Nicht zulässig sind:
a) Blinkende Blitzeffekte bei Leuchtwerbeanlagen,
b) Werbeanlagen mit bewegten Schriftzügen oder ähnlichen Lichteffekten, wie Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung,
c) Werbeanlagen mit grellen oder blendenden Lichtern,
d) Werbeschilder, die bis in den Straßenraum hinein ausragen.

Die beachtlichen Werbeanlagen müssen als Bestandteil des Baugenehmigungs-antrags erkennbar sein.

6. Einfriedungen

- 6.1 Einfriedungen sind sockellos mit Zäunen bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.
6.2 Zaunsockel sind nicht zulässig. Zwischen Zaununterkante und Gelände ist ein Mindestabstand von 10 cm einzuhalten. Der Verlauf der Zäune ist mit dem Gelände anzupassen.
6.3 Einfriedungen entlang öffentlicher Erschließungsstraßen oder öffentlicher Straßen sind mit Stangen- und Säuleneinfriedungen zulässig. Der Verlauf der Einfriedung ist nach dem Gelände zu verlaufen.
6.4 Mauern, Gabionenwände oder -stützmauern sind nicht zulässig.

7. Beleuchtung der Außenanlagen

7.1 Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße St 2166 dürfen durch die Außenbeleuchtung der Flächen nicht geblendet werden. Für alle Formen der Außenbeleuchtung ausschließlich insektenfreundliches Licht zu verwenden.

8. Verkehrsflächen

8.1 Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrtsstraße mit einer Breite von mind. 6,50 m. Ausbau entsprechender Norm als Feuerwehrzufahrt. Die dargestellte Erschließungsstraße darf nicht mit Zaun- oder Toranlagen zum öffentlichen Straßenverkehrsraum versehen werden.

9. Gestaltung des Geländes

9.1 Das natürliche Landschaftsrelief ist möglichst zu erhalten. Das Gelände soll in seinem natürlichen Verlauf nicht verändert werden. Aufschüttungen und Abtragungen sind weitgehend zu vermeiden und maximal bis zu einer Höhe von 2,0 m, bezogen auf das natürliche Gelände, oder bis auf Höhe der Straßenoberkante zulässig. Bei Aufschüttungen mit Materialien sind die bodenschutzrechtliche und/oder abfallrechtliche Vorgaben einzuhalten.
9.2 Dem Bauantrag ist im Falle des Genehmigungs-Freistellungsverfahrens ein Geländechnitt mit Darstellung des natürlichen und geplanten Geländeverlaufs beizugeben.
9.3 Die Böschungen sind mit geeigneten Maßnahmen darzustellen. Die entstehenden Böschungen sind in das natürliche Gelände einzufügen und zu bepflanzen.
Der Böschungswinkel darf eine maximale Neigung von 1:2 aufweisen. Böschungswurzeln Mauern müssen einen Abstand von mindestens 1 m zur Grundstücksgrenze einhalten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass kein Oberflächenwasser auf das Nachbargrundstück abgeleitet wird.

10. Energieversorgung, Leitungsverlegung, Schutzabstände

10.1 Die Versorgungsleitungen werden rechtzeitig vor Baubeginn über die Erschließungsmaßnahmen informiert um eine koordinierte Leitungsverlegung zu ermöglichen.
10.2 Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Pflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeltende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Bäume und tiefwurzeltende Sträucher sind im Einvernehmen mit dem Versorgungsträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
10.3 Hinsichtlich der bestehenden Bau- und Befestigungsbeschränkungen sind Pläne für Bau- und Befestigungsmaßnahmen jeder Art dem Versorgungsträger rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumassnahmen. Vert- und Entsorgungsleitungen, Abgräben, Aufschüttungen und Aufrostungen.

11. Grünflächen, Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

11.1 Ökologische Ausgleichsfläche: Der Ausgleich wurde gemäß des Leitfadens der Bundesregierung zur Dimensionierung und der mögliche Drosselabfluss zu bestimmen sowie nachzuweisen. Die Ableitung des Drosselabflusses erfolgt in Richtung Süden über einen in entsprechendem Dimensionierung zu errichtenden Regenwasserkanal im vorhandenen Feldweg, Flur. 808. Die Einleitung in das vorhandene öffentliche Entwässerungssystem bzw. in den Vorflutgr Schmalnebach erfolgt im Bereich von Flur. 940.

11.2 Verwendung insektenfreundlicher Außen- und Straßenbeleuchtung. Für die Außen- und Straßenbeleuchtung wird ein insektenfreundliches Licht verwendet. Die verwendeten Leuchten sind nach unten abzuschirmen. Als Leuchtmittel sind LED-Lampen mit einem warm-weißen Licht eingesetzt, die im Lichtspektrum keinen oder nur einen sehr geringen Anteil an Wellenlängen unter 400 nm aufweisen.

11.3 Je angefangener 500 m² Grundstücksfläche ist 1 heimischer und standortgerechter Laubbauart mind. 2. Ordnung zu pflanzen. Der Standort ist nicht verbindlich vorgeschrieben, jedoch muss die Zuordnung zu den jeweiligen Parzellen sowie die Zahl erhalten bleiben. 1 Baum ist verbindlich zwischen Gebäude und St.2166 zur Einbringung anzubringen. Pflanzqualität und Arten lt. Artenliste.

11.4 sonstige Grünflächen, lockere Bepflanzung mit heimischen Gehölzen in Form einer 3-reihigen Hecke, Ausbildung von einzelnen Gehölzgruppen mit je 5-10 Sträucher, Arten lt. Artenliste Bepflanzungsplan, ausschließlich autochtones Pflanzgut.

11.5 Verbleibende, nicht überbaubare Grundstücksflächen ohne weitere Festsetzungen sind mit heimischen Sträuchern und Hecken, Laubbäumen und Stauden lt. Artenliste zu bepflanzen. Ein Anteil von Ziergehölzen bis 50 % ist zulässig. Die Flächen sind gärtnerisch und je nach Anlage naturnah und extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. "Schottergärten" sind nicht zulässig.

11.6 Artenliste:

- Großbäume (Bäume 1. Ordnung):
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Quercus robur Stiel-Eiche
Acer platanoides Spitz-Ahorn Tilia cordata Winter-Linde
Juglans regia Walnuss
Mittelgroße Bäume (Bäume 2. Ordnung):
Acer campestre Berg-Ahorn Prunus avium Vogelkirsche
Betula pendula Birke Pyrus communis Holzbirne
Carpinus betulus Hainbuche Sorbus aucuparia Eberesche
Corylus avellana Haselnuss
Bäume mit Pflanzverpflichtung sind mindestens in der Qualität Hochstamm, 3xv, m.B., 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen. Alternativ sind auch Obstbäume, alle bewährte Sorten als Hochstamm zulässig, Stammumfang hier mind. 10-12 cm

Sträucher:
Hartigree, Hundrose, Hasel, Weinrose, Pfaffenhütchen (giftig), Kratzbeere, Liguster, Brombeere, Heide, Schlehe, Himbeere, Schilke, Schöne, Kreuzdorn, Holunder, Wilde Stachelbeere, W. Schneebäll, Kriechende Rose, G. Schneebäll
Sträucher sind mindestens in der Qualität verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 60/100 cm Höhe zu pflanzen.

11.7 Ausdrücklich nicht gepflanzt werden dürfen:
Hänge-, Trauer- und Pyramidenformen, nicht standortgerechte Nadelgehölze wie Fichten, Tannen, Thujaen und Scheinzypressen, Bunttaugliche Geölze (wie blau, rot, gelb oder weißblau).

11.8 externe Ausgleichsfläche: Streuobstwiese mit artenreichem Extensivgrünland
Im Zuge der Anlage der Ausgleichsfläche ist vor der Ansaat der Wiese zusätzlich stellenspezifische Maßnahmen vorzunehmen, in den ersten Jahren nach der Ansaat ist ein Ausmagerungsmaßdregime notwendig. Die Ausgleichsfläche ist mindestens zweimal im Jahr ab dem 1.6. zu mähen. Nach circa 3 Jahren, kann je nach Entwicklung der Fläche und nach Absprache mit der UNB der normalen Pflegemaßnahme gewechselt werden.
Pflege durch eine ein- bis zweimalige Mähd bei dem 15.-6. jährlich wechselnde Altkrautstreifen im Umfang von 15-25% der Fläche bleiben ungemäht. Die Fertigstellung ist durch den Vorhabenträger, Stadt Vileck bei der Unteren Naturschutzbehörde zu melden und ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren. Die Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung sowie die Autochthonitätsnachweise sind an die UNB zu übermitteln.

11.9 Pflegeunterhaltung: Die Anlagen der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Bezug der Baumaßnahmen folgenden Pflanz- und Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anlagen ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicher zu stellen. Die Ausbildung von Schottergärten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.10 Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Untergeordnete bzw. gering befestigte Verkehrsflächen und sonstige aufgrund ihrer Nutzung nicht zwingend zu befestigende Flächen sind mit un- oder teilversiegelten Belägen zu befestigen. Eine Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

11.11 Oberboden: Der belebte Oberboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitungen zum sachgemäßen Umgang und zur rechnerformalen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen (siehe LfU-Merkblatt "Umgang mit humosem und organischem Bodenmaterial").

11.12 Alle bestehenden Gehölze und Bäume sind zu erhalten und während der Bauphase nach den Vorgaben der DIN 18920 zu schützen. Ausfälle bei den zu erhaltenden Gehölzen und Bäumen sind in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

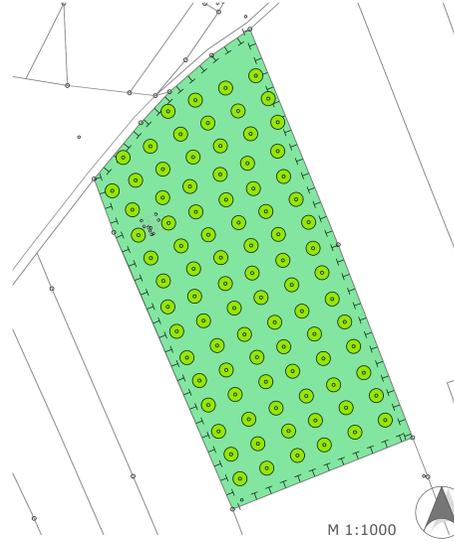
11.13 Auf Grund des Umfangs der festgesetzten Grünordnerischen Vorgaben auf den Bauparzellen ist zum Buantrag- bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahren ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

12. Oberflächenwasser

12.1 Das Niederschlagswasser von privaten Grünflächen ist möglichst breitflächig über die belebte Bodenebene zu versickern (auf die Niederschlagswasserfreisetzungsvorgänge sei an dieser Stelle verwiesen).

12.2 Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser
Zur Pufferung von abzuleitendem Oberflächenwasser ist ein Rückhaltebecken im dargestellten Bereich vorzusehen. Das Becken ist im Rahmen der Bauarbeiten im Natur- und Landschaftscharakter zu errichten und zu bestimmen sowie nachzuweisen. Die Ableitung des Drosselabflusses erfolgt in Richtung Süden über einen in entsprechendem Dimensionierung zu errichtenden Regenwasserkanal im vorhandenen Feldweg, Flur. 808. Die Einleitung in das vorhandene öffentliche Entwässerungssystem bzw. in den Vorflutgr Schmalnebach erfolgt im Bereich von Flur. 940.

A) PLANZEICHNUNG - EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE



12.3 Es kann wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze auf dem Ab- oder Umleitung wird abfließendem Wasser zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§37 WHG).

12.4 Genauere Angaben zum Grundwasserstand sind nicht bekannt. Es muss mit Hang-/Schichtwasser gerechnet werden. Es wird deshalb empfohlen, Keller oder vergleichbare bauliche Anlagen wasserdicht auszuführen. Das bedeutet auch, dass alle Öffnungen sowie Leitungs- und Rohrdurchführungen wasserdicht oder anderweitig geschützt sein müssen.

13. Immissionsschutz

13.1 Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen im Planungsgebiet, die Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen.
Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelastung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem ist mit sonstigen Lärmbeeinträchtigungen, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte) auch nach 22.00 Uhr zu rechnen.

13.2 Ein Entschädigungsanspruch gegen den Baulastträger der Staatsstraße wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Immissionen kann nicht geltend gemacht werden.

13.3 Es gelten die Immissionsrichtwerte aus der TA-Lärm für Gewerbegebiete (tags: 65 dB(A), nachts: 50 dB(A)).

13.4 Innerhalb des Bepflanzungsgebietes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente (LEK) nach DIN 45591:2006-12 „Geräuschkontingenterung“ weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten.

13.5 Anlagenlärm:
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den folgenden Tabellen „Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m²“ und „Zusatzkontingente in dB(A) für die Richtungssektoren“ angeben. Emissionskontingente (LEK) nach DIN 45591:2006-12 „Geräuschkontingenterung“ weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Table with 3 columns: Emissionskontingente Tag und Nacht in dB(A), Emissionskontingent Lx (in dB(A)/m²), and Lx,wert. Rows list various noise sources like road traffic, construction, and industry with their respective limits.

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis J erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:



(s. Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro Kottermair GmbH, ohne Maßstab)

Sektoren mit Zusatzkontingenten Lx,wert

Table with 4 columns: Name, Anfang, Ende, Tag (6-22 Uhr), Nacht (22-6 Uhr). Rows A through J show noise limits for different sectors.

Der Bezugspunkt BzPus für die Richtungssektoren das folgende UTM-32-Koordinaten: X = 701956,5 / Y = 5500053,0

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor k Lx,wert,k durch Lx,wert,k + Lx,wert,max,k zu ersetzen ist.

Die Relevanzgrenze der Regelung in Abschnitt 5, Absatz 5 der DIN 45691:2006-12 ist anzuwenden; sie wird nicht ausgeschlossen. Die Notwendigkeit zur Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen (siehe Hinweise zum Bepflanzungsplan).

13.6 Insofern Nutzungen nach § 8, Absatz 3, Satz 1 BauNVO realisiert werden sollen, sind (nach dem Stand der Technik) Vorkehrungen zum Schallschutz auf Grundlage der DIN 4109:2018-01 zu treffen. Die Einhaltung der Anforderungen der DIN 4109:2018-01 ist mit dem Buantrag durch geeignete nachweise zu belegen.
Der zu erstellende Schallschutznachweis nach DIN 4109:2018-01 ist sowohl auf den angemessenen Schutz gegen Verkehrslärm (v.a. St. 2166 nach DIN 8005, als auch auf den Schutz gegen Gewerbelärm (aus benachbarten Gewerbeflächen) nach TA Lärm abzustellen.
Die Wohnnutzungen und Schutzmaßnahmen sind so anzuordnen, dass keine durch die ausgeübte Wohnnutzung verursachte Beschränkung der Nutzung benachbarter Gewerbequartiere resultiert.

13.7 Verkehrslärm
Planzeichen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Schutzbedürftige Räume i.S.d. DIN 4109-1:2018-01 („Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“) in Flächen in denen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß Planzeichen festgesetzt wurden, sind möglichst so anzuordnen, dass sie über Fenster in Außenfassaden beaufschlagt werden, an denen die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005:2023-07 eingehalten sind (Grundrissorientierung). Soweit eine Grundrissorientierung nicht für alle schutzbedürftigen Räume möglich ist, ist passiver bzw. baulicher Schallschutz vorzusehen und nach den Vorgaben der BayTb vom November 2023 nachzuweisen.

14. Bodendenkmalpflege

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannt Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 7 und 8 BayDSchG)
Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Nimmt der Finder an die Anzeige eines der Verpflichteten Befreiung die übrigen, Nimmt der Finder an die Anzeige eines der Verpflichteten Befreiung die übrigen, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

15. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

15.1 Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Abfallagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt zu informieren. Die Arbeiter dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die weitere Vorgehensweise abgeklärt ist.
15.2 Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogenen Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen könnten. Es wird daher empfohlen, vorstelleigen Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

15.3 Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verdüderung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen. Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18918 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Verwehungsverhältnissen zu vermeiden. Ansonsten sind bodenkundlichen Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.
Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Bauleitung beaufsichtigen zu lassen
Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i.S.d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

16. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bepflanzungsplans

C) Hinweise durch Planzeichen/nachrichtliche Übernahme

- bestehende Grundstücksgrenzen
bestehende Gebäude mit Hausnummer
bestehende Flurstücksnummer
Höhenlinien Urgelände
Grundstücksgrenze vorgeschlagen
Parzellennummer mit ca. Parzellengröße
Anbauverbotszone (sichtl. Kreissträbe 20m)
Echttriangle, Anfahrtsrich 3 m, Schenkellänge 200 m. Die Einmündungsbereiche aus der Erschließungsstraße sind nach den Richtlinien RAS 06 auszubauen. Entsprechende Sichtdreiecke sind von jeder Bepflanzung und Bebauung über 0,80 m Höhe über Straßenoberfläche freizuhalten. Bäume sind bis 3,00 m Höhe über Straßenoberkante aufzustellen.
Wälle, Schichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigepflichtige Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

Immissionschutz:

Für die Beurteilung des Bauvorhabens ist nach der BauVotV für die Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren und die Gemeinde im Freistellungsverfahren eine schalltechnische Untersuchung vorzulegen, mit der nach Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12 nachzuweisen ist, dass die festgesetzten Emissionskontingente der Bepflanzungsplanung eingehalten werden.

Bei der Errichtung von Wohnungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bepflanzungsplans ist für die vorzulegenden und geforderten Schallschutznachweise nach DIN 4109:2018-01 sowohl auf den angemessenen Schutz gegen Verkehrslärm (Staatsstraße St 2166) als auch auf den Schutz gegen Gewerbelärm (aus benachbarten Gewerbeflächen) nach TA Lärm abzustellen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutzes haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen ausgehen, sind zu dämmen, das Gefährden oder unzumutbare Belastungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVotV müssen die ggf. erforderlichen Berechnungen der Bauordnungsrechtlichen Schallschutzvorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Die in den Festsetzungen des Bepflanzungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke sind zusammen mit diesem Bepflanzungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltungen der Stadt Vileck, Marktplatz 13, 92249 Vileck, zu jedermalig Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Verfahrensvermerke
1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bepflanzungsplans beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bepflanzungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bepflanzungsplans in der Fassung vom ..... hat mit Anschriften vom ..... unter Fristsetzung bis ..... stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bepflanzungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
5. Der Entwurf des Bepflanzungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgestellt.
6. Die Stadt Vileck hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den vorhabenbezogenen Bepflanzungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.
Vileck, den ..... (Siegel)
Bürgermeister Hans-Martin Scherti
7. Der Bepflanzungsplan besteht aus dem vorliegenden Planteil sowie einem Geheft Begründung mit 70 Seiten. Aufgeführt: Vileck, den ..... (Siegel)
Bürgermeister Hans-Martin Scherti
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bepflanzungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bepflanzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermalig Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bepflanzungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Vileck, den ..... (Siegel)
Bürgermeister Hans-Martin Scherti

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

1. Änderung Gewerbegebiet "Neuhauser Steig"

Landkreis Amberg-Weilheim

Stadt Vileck

Partnerschaft mBb

Ursprungsplan: Vorentwurf: 21.03.2022 Entwurf: 27.06.2022 Endfassung: 26.09.2022

1. Änderung des Ursprungsplan Vorentwurf: 30.06.2025 Entwurf: Endfassung:

NEIDL + NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mBb, Deibitzstr. 7, 92239 Sulzbach-Rosenberg, Telefon: +49(0)9651/1547-0, Mail: info@neidl.de/Homepage: neidl.de